

Satzung der Stadt Ilmenau über die einmalige Ablösung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Friedhöfe in den Ortsteilen Bücheloh, Gräfinau-Angstedt, Stützerbach und Wümbach

vom 16. April 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 die folgende Satzung über die Ablösung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Friedhöfe in den Ortsteilen Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Stützerbach beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Stützerbach wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Grabnutzung des Friedhofes erhoben.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nach Maßgabe dieser Satzung einmalig vollständig abgelöst.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bereits mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in den Ortsteilen Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Stützerbach entstanden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, diese entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wolfsberg vom 19.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2017 und der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stützerbach vom 25.07.2006 bis zum Ablauf der Nutzung jährlich an die Stadt Ilmenau als Rechtsnachfolger der Gemeinden Wolfsberg und Stützerbach zu zahlen.
- (2) Die Pflicht zur jährlichen Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit Veröffentlichung dieser Satzung aufgehoben. An diese Stelle tritt die einmalige und vollständige Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bezogen auf den jeweiligen noch ausstehenden Nutzungszeitraum.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebühren**

- (1) Für die Friedhöfe in den Ortsteilen Bücheloh und Gräfinau-Angstedt ist eine einmal abzulösende Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10 €/Jahr bezogen auf den noch verbleibenden Nutzungszeitraum fällig.
- (2) Für die Friedhöfe im Ortsteil Stützerbach ist eine einmalig abzulösende Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20 €/Jahr bezogen auf den noch verbleibenden Nutzungszeitraum fällig.

**§ 5
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchführung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 16. April 2021

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.